

Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt
Abt. 2

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Persönlichen Daten

Name, Vorname(n)	
Geburtsname, ggf. frühere Namen	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Staatsangehörigkeit	

Besitzen Sie bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis?

<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Waffenbesitzkarten-Nr.	ausgestellt am
ausstellende Behörde		

Daten zum Erblasser/zur Erblasserin

Name, Vorname	Verwandtschaftsverhältnis
---------------	---------------------------

Daten der übernommenen Schusswaffe/n

Waffentyp	Kaliber	Hersteller	Modell	Waffennummer

Dem Antrag sind beizufügen:

- Sterbeurkunde, ein Testament oder Erbschein (Kopie der Urkunden),
- Schriftliche Verzichtserklärung evtl. Miterben und
- Die waffenrechtlichen Erlaubnisse des / der Verstorbenen im Original

Hinweis

Nach § 20 des Waffengesetzes (WaffG) ist die Waffenbesitzkarte für Erben **binnen eines Monats** zu beantragen. Die Monatsfrist startet mit der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der, für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen, Frist.

Entweder wird eine Erben-Waffenbesitzkarte erteilt oder die Waffen werden in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte eingetragen.

§ 20 WaffG privilegiert den Erwerb und Besitz von Waffen, **nicht jedoch von Munition**. Das bedeutet, dass für im Nachlass aufgefundene Munition keine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Diese Munition muss unverzüglich einem Berechtigten (z. B. Waffenhändler, Jäger, Sportschützen) überlassen werden. Der unerlaubte Besitz von Munition ist strafbar nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 b WaffG.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass für die Durchführung von Maßnahmen nach den Vorschriften der §§ 43, 43a und 44 Waffengesetz die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Gemäß § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes erkläre ich hierzu mein Einverständnis.

Darmstadt, _____
Ort, Datum

Unterschrift